

30.04.2015

Rechtspersonen

Brachiale Schuldprüche

Thomas Fischer ist Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof. Er ist Professor und Alleinautor des Standardkommentars zum Strafgesetzbuch. Er ist Interviewpartner, Kolumnist und Rezensent. Seine Veröffentlichungen sind meinungsfreudig und provokant. Ihr Ton ist oft kaum zu ertragen.

Wer Fischers Rezension von Norbert Blüms Streitschrift über die deutsche Justiz gelesen hat, der weiß: Die beiden werden keine Freunde mehr. Verletzenderes hat man in der Wochenzeitung „Die Zeit“ noch nicht gelesen. Als „klein, kurzatmig, halssteif“ beschreibt Fischer den Exminister. Als sei zu Äußerlichkeiten damit nicht alles gesagt, diminuiert Fischer den Verfasser zu „Nobbi B.“ – mit dem „Geruch nach Altöl und Waschpaste“. Kritische Formulierungen in Blüms „Elaborat“ werden als „dröge Ministerialprosa“ und „unstrukturierte Abfolge von Beschimpfungen“ geschmäht. Als hülflos es, das Buch einzuordnen, weiß Fischer zu berichten: „Vom Wert des Blümschen Ruhegehalts könnten fünf Rechtspfleger oder drei Sozialrichter leben.“

So geht Fischers Feuilleton. Es kennt keine intellektuellen Mitspieler, keine Kollegen, keine Freunde. Es kennt nur Feinde, seine Feinde, Feinde des Rechtsstaats. In seinem Feuilleton hagelt es „Drecksäcke“ und „arme Schweine“. In harmlosen Feierabendkrimis seiner Kollegen erkennt Fischer Denunziation und die Aufforderung an den realen Täter: „Hau ab, du Sau!“

In Fischers wissenschaftlichen Texten geht es etwas gesitteter zu, aber nur etwas. Wer den nüchternen Duktus juristischer Texte kennt, dem verschlägt es den Atem, wenn er in einem Fachaufsatz (ZIS 2014, 66) über eine Rechtslehrerin zu lesen bekommt: „Von der Praxis des Strafrechts meint sie in der Regel, dass sie ihren dogmatischen Vorschlägen folge oder falsch sei.“ In derselben Abhandlung heißt es, die Autorin habe sich in ihrer Kritik am BGH einer „grobschlächtig pauschalisierenden Beurteilung nach Maßgabe willkürlicher Behauptungen“ schuldig gemacht. Zum Glück: Auf die Verkündung des Strafmaßes verzichtet der „Fischer im Recht“ (Kolummentitel in der „Zeit“).

Mit all dem kann man als einfacher Richter oder Staatsanwalt leben, jedenfalls wenn man keine Krimis schreibt oder den BGH kritisiert.

Foto Wolfgang Ehlers

Thomas Fischer

(Das bleibt, in barock-deftiger Sprache, Fischer vorbehalten). Fischer ist aber eben nicht nur Richter, Rezensent und Teilnehmer am wissenschaftlichen Diskurs. Er hat es zuletzt zum Erklärergottvater des deutschen Rechtswesens gebracht. Dabei gibt es eine klare Arbeitsteilung: Die Öffentlichkeit macht einen Missstand im Justizwesen aus. Und dann kommt Fischer und erklärt, ohne Gnade.

In der richterlichen Praxis als boshaft und verletzend wurde Fischers Anwurf empfinden, die Anwender des Mordparagraphen bewegten sich auf einer „braunen Schleimspur“. Man mag den gesamten Beitrag („Völkisches Recht“) für pseudohistorisch und methodisch fragwürdig halten; nachgerade fassungslos macht jedoch Fischers Missachtung aller redlichen Bemühungen der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz, den Mordparagraphen rechtsstaatlich zu prägen.

Fast legendär ist Fischers Einmischung in das Strafverfahren gegen Edathy. Fischer vertrat die Auffassung, erlaubtes Verhalten (hier: Besitz legaler Nacktfotos von Kindern) könne keinen Anlass zu einem Eingreifen der Polizei geben. Zwar mag man fragen, was von einem Autofahrer zu halten wäre, der während der Fahrt – erlaubt – Schnaps trinkt. Täte die Polizei nicht gut daran, die Kelle zu zücken? Aber egal, über Sachfragen soll man streiten. Wie jedoch der Richter Fischer blank jeder Aktenkenntnis die Staatsanwaltschaft während des laufenden Ermittlungsverfahrens publizistisch herunterputzte, das hatte schon etwas Unwirkliches. Die anmaßende Überschrift des Stücks in der Wochenzeitung lautete: „Entschuldigen Sie, Herr Edathy“.

Wer wie Fischer weiß, was richtig und was falsch ist, braucht auch bei der Erklärung des Rechts keine Zwischentöne. Kritik an Steuersündern: „Pharisäertum“. Die Verständigung im Strafprozess: „Geständnishandel“ und „Macht vor Gesetz“. Die Neuregelung der Abgeordnetenbestechung: „Ein Witz“. Der Fall Mollath: „Wahn und Willkür“.

Bejubelt wird all dies von der stauenden Öffentlichkeit. Tausende von Eintragungen in Internetforen zeugen vom wohligen Grusel der Rezipienten. Wie Norbert Blüm haben sie es schon immer gewusst: Die Justiz ist verkommen.

Mit seinen brachialen Schuldprüchen desavouiert und konterkariert Fischer, was das Rechtswesen so dringend bräuchte: fachliches Verständnis und konstruktive Kritik.

URBAN SANDHERR

Der Autor ist Richter am Berliner Kammergericht und Mitglied der Redaktion der Deutschen Richterzeitung.